

**Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum
Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen
Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS)
-PRRS-Programm-**

PRRS - das Porcine Reproduktive und Respiratorische Syndrom verursacht durch das Auftreten von Reproduktionsstörungen bei Sauen und Atemwegserkrankungen bei Ferkeln und Mastschweinen schwere Schäden.

Die Erkrankung ist durch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) gelistet.

1. Ziele des Programms

- 1.1 Überwachung und Schutz der unverdächtigen Bestände vor einer Infektion mit dem PRRS-Virus
- 1.2 Minimierung von und Schutz vor PRRS-assoziierten Klinik (z. B. Verluste und Leistungsdepressionen) in PRRS-positiven Beständen

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Der Tierhalter erklärt seine Teilnahme mit der in der Anlage 1 beigefügten Beitrittserklärung.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 AAW 201
Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst, Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste, Version 05.04 vom 09.07.2020
- 2.2 FOB 201
Biosicherheitsvoraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst, Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste, vom 09.07.2020
- 2.3 PRRS-positiver Bestand
Ein Schweinebestand ist PRRS-positiv, wenn labordiagnostische Untersuchungen den Nachweis von PRRS-Erregern (Impf- oder Feldvirus) oder PRRS-Antikörpern ergeben.
- 2.4 PRRS-unverdächtiger Bestand
Ein Schweinebestand gilt als PRRS-unverdächtig, wenn alle labordiagnostischen Untersuchungen des Tierbestandes (insbesondere auch zielgerichtete Abklärungen im Sinne der Nummer 6) keinen Nachweis von PRRS-Erregern (Impf- oder Feldvirus) oder PRRS-Antikörpern ergeben und keine oder nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Beständen eingestallt werden sowie der Spermazukauf und -einsatz nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen erfolgt.

3. Diagnostik

Eine PRRS-Infektion kann insbesondere nachgewiesen werden durch klinische Erscheinungen in Verbindung mit einem:

- Antikörpernachweis mittels validiertem ELISA (ggf. Serumneutralisationstest zur weiteren Spezifizierung) bzw.

- Genomnachweis von PRRS-Viren mittels PCR (ggf. weitergehende Sequenzierung zur Stammdifferenzierung).

4. Einstieg in das Programm (Statuserhebung)

Als Einstieg in das Programm sind zwei Untersuchungen innerhalb eines Jahreszeitraumes auf PRRS-Antikörper nach folgendem Stichprobenschlüssel durchzuführen:

<u>Bestandsgröße</u>	<u>Anzahl der zu untersuchenden Tiere je Halbjahr</u>
1 bis 20 Tiere	alle Tiere
21 bis 100 Tiere	20 Tiere
101 bis 250 Tiere	25 Tiere
über 250 Tiere	30 Tiere

Die blutserologischen Stichproben sollen mit den amtlich festgelegten Blutproben nach Anhang III der Beihilfesatzung kombiniert werden.

In die jeweilige Stichprobe sind gegebenenfalls klinisch auffällige Schweine einzubeziehen.

Die zuständige Untersuchungseinrichtung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) M-V. Der Untersuchungsantrag ist mit dem Hinweis „**TSK PRRS-Programm**“ zu versehen, eine etwaige Impfstoffanwendung ist anzugeben.

Mit dem Beitritt zum Programm stimmt der Tierhalter einer Befundübermittlung durch das LALLF an den Schweinegesundheitsdienst zu und verpflichtet sich zur Einhaltung der im betriebsspezifischen Überwachungsplan festgelegten Maßnahmen.

Der Tierhalter ist für die fristgerechten Probenahmen nach diesem Programm verantwortlich.

Die weitere Diagnostik wird im betriebsspezifischen Überwachungsplan gemeinsam mit dem Tierhalter, dem Hoftierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst festgelegt.

5. Voraussetzungen für die Zertifizierung als PRRS-unverdächtiger Bestand

5.1 Eberstationen mit mehr als 100 Ebern

- 14-tägige Stichprobenuntersuchung von mindestens 5 Tieren (blutserologische Untersuchung auf Antikörper und mittels PCR auf Antigen)
- gegebenenfalls klinisch auffällige Tiere sind in den Stichprobenumfang einzubeziehen
- Es ist sicher zu stellen, dass jeder Eber mindestens einmal jährlich untersucht wird.
- Vor der Einstellung von Ebern in die Eberstation sind alle Tiere in der Quarantäne zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen serologisch auf PRRS mit negativem Ergebnis zu untersuchen. Die zweite Untersuchung muss innerhalb der letzten 14 Tage der Quarantäne erfolgen.

5.2 Sauenhaltungen mit Zuchttierverkauf mit mehr als 100 Zuchtsauen

- 14-tägige Stichprobenuntersuchung von mindestens 5 Tieren (blutserologische Untersuchung auf Antikörper und mittels PCR auf Antigen)
- zusätzlich Abklärung aller vorgefundenen Aborte durch blutserologische Untersuchung und Untersuchung von Abortmaterial auf PRRSV mittels PCR nach der Abort-Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse M-V

Bei der Entnahme der Stichprobe ist die gleichmäßige Verteilung unter nachfolgenden Aspekten zu berücksichtigen:

- nach dem Alter der Zuchttiere sowie
- nach dem Alter der Nachzucht am Ende der Aufzucht (8. bis 12. Lebenswoche) und am Ende der Jungsauenaufzucht.

Klinisch auffällige Tiere sind in den Stichprobenumfang einzubeziehen.

5.3 Ferkelerzeugerbetriebe (Mastferkelverkauf), Eberstationen und Sauenhaltungen mit Zuchttierverkauf mit weniger als 100 Zuchttieren

- halbjährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probenschlüssel, wobei die Stichprobe gleichmäßig über den gesamten Bestand zu verteilen ist:

<u>Bestandsgröße</u>	<u>Anzahl der zu untersuchenden Tiere je Halbjahr</u>
1 bis 20	alle
21 bis 100	20
101 bis 250	25
über 250	30

Die blutserologischen Stichproben sollen mit den amtlich festgelegten Blutproben nach Anhang III der Beihilfesatzung kombiniert werden.

Klinisch auffällige Tiere sind in den Stichprobenumfang einzubeziehen.

- in Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller vorgefundenen Aborte durch blutserologische Untersuchung der Sau (ELISA und Blut-PCR) und von Abortmaterial mittels PCR (Verweis auf die Abort-Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse M-V)
- Vor der Einstellung von Ebern in die Eberstation sind alle Tiere in der Quarantäne zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen serologisch auf PRRS mit negativem Ergebnis zu untersuchen. Die zweite Untersuchung muss innerhalb der letzten 14 Tage der Quarantäne erfolgen.
- Vor der Einstellung von Sauen bzw. von Jungsauen oder von Ebern in Haltungen mit Sauen, sind alle Tiere in der Quarantäne mindestens einmal serologisch auf PRRS mit negativem Ergebnis zu untersuchen.

5.4 Mastbestände

- jährliche blutserologische Stichprobenuntersuchung nach folgendem Probenschlüssel, wobei die Stichprobe gleichmäßig über den gesamten Bestand zu verteilen ist:

<u>Bestandsgröße</u>	<u>Anzahl der zu untersuchenden Tiere</u>
bis 100 Tiere	12 Tiere

101 und mehr Tiere

14 Tiere

Die blutserologischen Stichproben sollen mit den amtlich festgelegten Blutproben nach Anhang III der Beihilfesatzung kombiniert werden.

Klinisch auffällige Tiere sind in den Stichprobenumfang einzubeziehen.

6. Zusätzliche zielgerichtete Untersuchungen für die Zertifizierung als PRRS-unverdächtige Bestände

6.1 bei klinischem Verdacht

Bei gehäuftem Auftreten von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sind die betroffenen Sauen serologisch auf PRRS-Antikörper und die Feten bzw. tot/oder lebensschwach geborenen Ferkel mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

Bei fieberhaften Allgemeinerkrankungen und insbesondere bei respiratorischen Erkrankungen sind die betroffenen Tiere zu untersuchen (PCR und ELISA).

Bei erhöhten Saugferkel-, Aufzucht- oder Mastverlusten sind die toten Tiere zusätzlich mittels PCR auf PRRSV zu untersuchen.

6.2 bei serologischem Verdacht

Bei serologisch positiven oder verdächtigen Reaktionen sind sowohl dieselbe Blutprobe als auch die Blutproben von 5 weiteren Tieren aus der betreffenden Stichprobe mittels PCR zu untersuchen.

Zusätzlich sind spätestens 14 Tage nach der ersten Probenahme Blutproben von mindestens 10 Kontakttieren serologisch zu untersuchen.

6.3 bei molekularbiologischem Verdacht

Bei positiven PCR-Befunden sind sofort von 10 Kontakttieren EDTA-Blutproben zu entnehmen und sowohl im ELISA als auch in der PCR untersuchen zu lassen.

6.4 bei Verdacht des Viruseintrags

Werden nach Zukauf von Tieren oder Sperma aus PRRS-unverdächtig zertifizierten Beständen Hinweise auf einen PRRS-Viruseintrag bekannt, erfolgt die weitere Untersuchung nach Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst. Ein Verkauf von Zuchttieren oder Sperma in PRRS-unverdächtige Bestände darf bis zum Ausräumen des Verdachts nicht erfolgen.

7. Zertifizierung als PRRS-unverdächtiger Bestand

Ein Schweinebestand kann als PRRS-unverdächtiger Bestand zertifiziert werden, wenn

- er nachweislich mit Tieren aus PRRS-unverdächtigen Beständen aufgebaut worden ist oder
- über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren alle Untersuchungen nach Nummer 4 bis 6 ein negatives Ergebnis erbracht haben,
- alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine PRRS-Infektion hindeuten,
- in Sauenbeständen nur Sperma aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen eingesetzt wird,
- keine Impfungen gegen PRRS durchgeführt werden und

- die Bewertung der Biosicherheit nach der FOB 201 keine Mängel zeigten, die ein erhöhtes Eintragsrisiko für PRRS-Viren befürchten lassen.

Die Zertifizierung erfolgt durch den Schweinegesundheitsdienst nach dem Muster in Anlage 2 dieses Programms. Das Zertifikat gilt für maximal zwölf Monate und wird beim Vorliegen der negativen Befunde nach dem Stichprobenschlüssel nach Nummer 5 bzw. Untersuchungen nach Nummer 6 sowie der Einhaltung der Maßnahmen nach Nummer 8 erneut ausgestellt.

Ergeben sich aus den Untersuchungen nach Nummer 5 bzw. 6 ein PRRS-positiver Befund oder besteht ein klinischer Verdacht einer PRRS-Infektion ruht der Status PRRS-unverdächtiger Bestand und die Zertifizierung bis zur Abklärung des Verdachts.

8. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Status als PRRS-unverdächtiger Bestand

- Die Untersuchungen nach Nummer 5 und 6 sind regelmäßig durchzuführen.
- Es erfolgt kein Zukauf oder nur von Tieren aus PRRS-unverdächtigen Beständen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden.
- Die Tiere müssen auf direktem Weg vom Verkäufer zum Käufer transportiert werden und dürfen in dieser Zeit keinen Kontakt zu Schweinen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus haben.
- Der Spermazukauf erfolgt nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden.
- Die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes durch Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach FOB 201 der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste wird gewährleistet.
- Es wird grundsätzlich keine Impfung gegen PRRS durchgeführt, außer unter Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einstellung in einen positiven Bestand vorgesehen sind.
- Klinisch auffällige Tiere, positive serologische Untersuchungsergebnisse bzw. positive PCR-Ergebnisse werden durch den Tierhalter bzw. dem Tierarzt schnellstmöglich dem Schweinegesundheitsdienst mitgeteilt. Bis zur Ausräumung eines Verdachts dürfen weder Tiere noch Sperma an andere PRRS-unverdächtige Bestände abgegeben werden.

9. PRRS-positive Bestände

9.1 Untersuchungen in PRRS-positiven Beständen

Ein Bestand gilt als PRRS-positiv, wenn in den Untersuchungen nach den Nummern 4 bis 6 PRRS-Antikörper oder PRRS-Feld- bzw. -Impfantigen nachgewiesen worden sind.

Zur Überwachung der PRRS-Antikörpertiterhöhen sind regelmäßig halbjährlich Tiere nach dem Stichprobenschlüssel nach Nummer 5.3 untersuchen zu lassen. In Mastbeständen sind jährliche Untersuchungen nach Nummer 5.4 durchführen zu lassen.

Die blutserologischen Stichproben sollen mit den amtlich festgelegten Blutproben nach Anhang III der Beihilfesatzung kombiniert werden.

In die Stichproben sind klinisch auffällige Tiere einzubeziehen.

Darüber hinaus sind Abklärungen nach den Nummern 6.1 und 6.4 vorzunehmen.

In Sauenhaltungen sind zusätzlich Abklärungen aller Aborte durch blutserologische Untersuchung der Sau (ELISA und Blut-PCR) und von Abortmaterial mittels PCR (Verweis auf die Abort-Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse M-V) vorzunehmen.

Beim Auftreten von klinischen Symptomen, für die eine Beteiligung von PRRS Viren vermutet wird, sind weitere gezielte labordiagnostische Untersuchungen in Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst durchzuführen.

9.2 Maßnahmen in PRRS-positiven Beständen

Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Nummer 9.1 bilden die Grundlage für einen mit dem Tierhalter, dem Hoftierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst zu erstellenden betriebsspezifischen Überwachungsplan.

In Abstimmung mit dem Tierhalter, dem Hoftierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst können Impfmaßnahmen festgelegt werden. Die Kosten der Impfung trägt der Tierhalter.

Die im betriebsspezifischen Überwachungsplan festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen zur Reduzierung eines PRRS-Viruseintrages bzw. einer Weiterverbreitung im Bestand sind einzuhalten.

9.3 Zertifizierung als PRRS-positiver Bestand

Ein Schweinebestand kann als PRRS-positiver Bestand zertifiziert werden, wenn die Untersuchungen nach Nummer 4 einen positiven Befund zeigten.

Die Zertifizierung erfolgt durch den Schweinegesundheitsdienst nach dem Muster in Anlage 3 dieses Programms. Das Zertifikat gilt für maximal zwölf Monate und kann nach Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach Nummer 9.1 und 9.2 erneut ausgestellt werden.

10. Berichterstattung

Die Befunde der labordiagnostischen Untersuchungen und die Entwicklung der Überwachungsmaßnahmen in den PRRS-positiven Beständen werden durch den Schweinegesundheitsdienst zusammengefasst und ausgewertet. Der Schweinegesundheitsdienst berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber der Geschäftsführung, dem Fachbeirat und dem Verwaltungsrat über die Fortschritte des Programms.

11. Kosten

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse von M-V kann sich entsprechend der Beihilfesatzung in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten beteiligen. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Vorgaben dieses Programms und des betriebsspezifischen Überwachungsplans.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

Beitrittserklärung

zum

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS)

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

Hiermit schließe ich mich dem o.g. Programm an.

Ich erkläre mich mit der Weitergabe der Befunde durch das LALLF an den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse von M-V (TSK M-V) einverstanden.

Klinische Verdachtsfälle und Befunde von Untersuchungen auf PRRSV, die außerhalb des Programms erhoben wurden, werden dem Schweinegesundheitsdienst unverzüglich bekannt gegeben.

Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und Untersuchungsbefunden im Rahmen des Programms zu.

Es ist mir bekannt, dass ich Anspruch auf Leistungen für dieses Programm entsprechend der Beihilfesatzung der TSK M-V nur bei Einhaltung der durch den Schweinegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt festgelegten Maßnahmen habe.

Für meinen/unseren Schweinebestand wird folgender betreuender Tierarzt benannt:

Name
Straße, Nr.
PLZ, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des betreuenden Tierarztes

.....
Unterschrift des Tierhalters

Zertifikat

über die Teilnahme am

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS)

der Betrieb

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

hat vom bis die Untersuchungen nach den Nummern 4 bis 6 des Programms durchgeführt und die Maßnahmen nach Nummer 8 eingehalten.

Der Betrieb gilt als

PRRS-unverdächtiger Bestand

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit spätestens 12 Monate nach dem Tag der Ausstellung.

Ergeben sich aus den Untersuchungen nach Nummer 4 bzw. 5 des Programms ein PRRS-positiver oder fraglicher Befund oder besteht ein klinischer Verdacht einer PRRS-Infektion, ist unverzüglich der Schweinegesundheitsdienst zu informieren. Bis zur Abklärung ruht die Zertifizierung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schweinegesundheitsdienstes

Zertifikat

über die Teilnahme am

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS)

der Betrieb

Name	
Ort	
Straße	
Registriernummer nach ViehverkV	TSK-Nummer

hat vom bis die Untersuchungen nach den Nummern 4 und 9.1 des Programms durchgeführt und die Maßnahmen aus dem betriebsspezifischen Überwachungsplan nach Nummer 9.2 eingehalten.

Der Betrieb gilt als

PRRS-positiver Bestand

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit spätestens 12 Monate nach dem Tag der Ausstellung.

Die Zertifizierung ruht bzw. kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 9 des Programms nicht mehr erfüllt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schweinegesundheitsdienstes